

Gebührensatzung der Städteregion Aachen

für den bodengebundenen Rettungsdienst und für die Leitstelle

Der Städteregionstag der Städteregion Aachen hat aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Bildung der Städteregion Aachen (Aachen-Gesetz) vom 26.02.2008, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 01.10.2015 (GV. NRW. S. 698) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV NRW S. 618) und der §§ 2, 3, 6, 7, 8, 14 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) vom 24.11.1992, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GV NRW S. 886) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5.3.2024 (GV. NRW. S. 155) in seiner Sitzung am 16.07.2026 folgende Gebührensatzung der Städteregion Aachen für den bodengebundenen Rettungsdienst und für die Leitstelle erlassen:

§ 1

Träger des Rettungsdienstes

- 1) Die Städteregion Aachen ist nach dem Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) vom 24.11.1992 Träger des Rettungsdienstes. Die Städteregion Aachen ist verpflichtet, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransportes sicherzustellen.
- 2) Die Städte Alsdorf, Eschweiler, Herzogenrath und Stolberg betreiben jeweils zumindest eine Rettungswache in eigener Trägerschaft. Diese Leistungen werden nach eigener Gebührensatzung abgerechnet.
- 3) Personen, die in der Städteregion Aachen verunglücken oder erkranken, sind berechtigt, den Rettungsdienst im Rahmen der verfügbaren Rettungstransport- und Krankentransportfahrzeuge in Anspruch zu nehmen.

§ 2

Grundsätze

- 1) Die Notfallrettung hat die Aufgabe, bei Notfallpatientinnen und Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen, deren Transportfähigkeit herzustellen und sie unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden mit Notarzt- oder Rettungswagen oder Luftfahrzeugen in ein für die

weitere Versorgung geeignetes Krankenhaus zu befördern. Hierzu zählt auch die Beförderung von erstversorgten Notfallpatientinnen und Notfallpatienten zu Diagnose- und geeigneten Behandlungseinrichtungen. Notfallpatientinnen und Notfallpatienten sind Personen, die sich infolge Verletzung, Krankheit oder sonstiger Umstände entweder in Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Hilfe erhalten.

- 2) Der Krankentransport hat die Aufgabe, Kranken oder Verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, die nicht Notfallpatientinnen oder Notfallpatienten sind, fachgerechte Hilfe zu leisten und sie unter Betreuung durch qualifiziertes Personal mit Krankenkraftwagen oder mit Luftfahrzeugen zu befördern.
- 3) Notfallpatientinnen und Notfallpatienten haben Vorrang.
- 4) Die Entscheidung über den Einsatz der bodengebundenen Rettungsmittel trifft die zuständige Leitstelle für den Rettungsdienst unter Zugrundelegung der Angaben des Bestellers und deren pflichtgemäßer Prüfung.

§ 3 Gebühren

- 1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes der Städteregion Aachen erhebt die Städteregion Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- 2) Die Gebühren entstehen
 - a. bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) oder eines Rettungswagens (RTW) mit dem Transport;
 - b. bei dem Einsatz eines Notarzteinsetzfahrzeugs (NEF) bzw. eines Notarztes mit der (ggfls. telemedizinischen) Behandlung eines Notfallpatienten;
 - c. bei einer missbräuchlichen Alarmierung durch das Ausrücken des jeweiligen Rettungsmittels. Eine missbräuchliche Alarmierung liegt vor, wenn die Person, die für sich oder einen Dritten den Rettungsdienst anfordert, weiß oder hätte wissen müssen, dass die einen Einsatz von Rettungsmitteln rechtfertigende Situation nicht gegeben ist;
 - d. für einen durch den Patienten willentlich bestellten aber trotz entsprechender medizinischer Indikation nicht benutzten Krankentransportwagen oder Rettungswagen mit der ernsthaften und endgültigen Ablehnung des Transportes durch den Patienten;
 - e. bei einer vorsätzlichen, in einer ex-ante-Perspektive für den durchschnittlich informierten, aufmerksamen und verständigen Bürger erkennbar nicht notwendigen Alarmierung von Mitteln des Rettungsdienstes oder des Krankentransportes für die Leitstelle mit der sachgerechten Disposition der Rettungsmittel durch die Leitstelle (sogenannte Bagatelleinsätze);
 - f. bei dem Einsatz der Leitstelle mit der Disposition durch die Leitstelle unter Zugrundelegung der Angaben des Bestellers und deren pflichtgemäßer Prüfung

für einen RTW (mit und ohne Notrufaufschaltung), KTW (mit und ohne Notrufaufschaltung), NEF, Rettungshubschrauber.

- 3) Soweit nach § 5 eine Kilometergebühr zu erheben ist, wird diese unabhängig vom Fahrzeugtyp berechnet.
- 4) Für (prophylaktische) Begleitfahrten kann die Städteregion Aachen eine Abrechnung über eine Gebühr vornehmen; hier entsteht die Gebühr mit dem Ausrücken des Fahrzeugs.

§ 4 Gebührenschildner

- 1) Gebührenpflichtig ist die Person, die die Leistungen des Rettungsdienstes in Anspruch nimmt oder in deren Interesse der Rettungsdienst tätig wird.
- 2) Im Falle einer missbräuchlichen Alarmierung wird die Person Gebührenschuldner, die für sich oder einen Dritten den Rettungsdienst anfordert und weiß oder hätte wissen müssen, dass die einen Einsatz von Rettungsmitteln rechtfertigende Situation nicht gegeben ist.
- 3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Gebührenmaßstab

Die Gebühr wird für die Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges oder der Leitstelle nach Art des Einsatzes als Wahrscheinlichkeitsmaßstab pauschal erhoben. Daneben kann eine Gebühr für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke je angefahrenem Kilometer erhoben werden, die über den 99. Kilometer und über das Gebiet der Städteregion Aachen hinausgeht.

§ 6 Gebührensätze

Es gelten die folgenden Gebührensätze:

Krankentransportwagen (KTW):	868,07 €
Rettungswagen (RTW):	1.762,23 €
Notarzteinsetzfahrzeug (NEF):	1.161,61 €
Leitstelle RTW:	134,32 €
Leitstelle KTW:	100,74 €
Leitstelle NEF:	53,73 €
Leitstelle Rettungshubschrauber	268,63 €
Leitstelle RTW ohne Notrufaufschaltung	89,54 €

Kilometergebühr

2,50 €

§ 7

Fälligkeit der Gebühr

- 1) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an die Finanzbuchhaltung der Städteregion Aachen zu entrichten.
- 2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Städteregion Aachen für den bodengebundenen Rettungsdienst und für die Leitstelle vom 10.04.2025 außer Kraft. Mit Ablauf des 31.12.2026 tritt wiederum die Gebührensatzung der Städteregion Aachen für den bodengebundenen Rettungsdienst und für die Leitstelle vom 10.04.2025 in Kraft.